

für die vertragsschließenden Staaten mittelst eines ihren Dienstzeiten anzupassenden Eides verpflichtet.

Die Anstellung, die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand sowie die Entlassung der unwiderruflich anzustellenden oder angestellten Beamten erfolgt durch landesherrliches Dekret mit dem Zusatz: „auf Vorschlag Meiner Ministerien in Rudolfsstadt und Sondershausen“; die widerruflich anzustellenden Beamten werden durch eine Verfügung des Ministeriums in Sondershausen unter Bezugnahme auf die gemeinsame Beschlussfassung angestellt.

#### Artikel 4.

Für die auf dem Dienstverband beruhenden Rechts- und Disziplinarverhältnisse der bei dem Erbschafts- und Zuwachsteueramt angestellten Beamten sind die Gesetze des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen maßgebend (siehe jedoch den letzten Absatz des Artikel 6). Dies gilt insbesondere auch für die Bestrafung von Dienstvergehen dieser Beamten sowie vorbehaltlich der dafür geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften für die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen. Die Ansprüche, welche die Gesetzgebung dem Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen gegen seine Beamten und diesen gegen den Staat gewährt, stehen den beiden vertragsschließenden Staaten gemeinsam gegen die Beamten des Erbschafts- und Zuwachsteueramtes und diesen gegen jene zu.

#### Artikel 5.

Das Aufsichtsrecht über das Erbschafts- und Zuwachsteueramt wird von den obersten Landesfinanzbehörden der vertragsschließenden Staaten gemeinsam ausgeübt, vorbehaltlich der Befugnis jeder obersten Landesfinanzbehörde, in den aus ihrem Staate erwachsenen Sachen dienstliche Anweisungen selbständig zu ertheilen. Anweisungen allgemeiner Art sind jedoch gemeinsam zu erlassen.

Der erforderliche Geschäftsverkehr wird durch das Ministerium in Sondershausen erledigt. Vorläufige Maßregeln, die keinen Ausschub zulassen, sowie Verfügungen von nur untergeordneter Bedeutung z. B. Bewilligung von Urlaub, Erteilung von Heiratsurlaubnis usw. kann, falls keine besonderen Bedenken vorliegen, das geschäftsführende Ministerium allein treffen.